

Heimtier-Reglement

1. Geltungsbereich

¹ Einer ausdrücklichen Halteerlaubnis des Vermieters mittels einer "vereinbarung über die Heimtierhaltung" bedürfen namentlich Hunde, Katzen, Papageien und solche Wildtiere, deren Halten nach Tierschutz- oder Jagdgesetz bewilligungspflichtig ist. Das Halten von gefährlichen Tieren (zBsp. Kampfhunde, Giftspinnen, Giftschlangen) ist nicht erlaubt. Im Zweifelsfalle ist der Mieter verpflichtet, beim Vermieter um eine Erlaubnis nachzusehen.

² Kleintiere wie Meerschweinchen, Goldhamster, Streifenhörnchen, Hausmäuse, Hausratten, Chinchillas, Hauskaninchen, Griechische Landschildkröten, Kanarienvögel, Wellensittiche und Zierfische dürfen ohne Zustimmung des Vermieters in den Wohnräumen gehalten werden, soweit sich die Anzahl dieser Tiere in den üblichen Grenzen hält und sofern sie vom Mieter heimtiergerecht gehalten werden.

³ Erlaubt ist das Halten von maximal zwei Katzen pro Wohnobjekt. Männliche und weibliche Katzen müssen kastriert bzw. sterilisiert sein. Ebenfalls erlaubt ist das Halten von maximal zwei Hunden pro Wohnobjekt. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

⁴ An die Vereinbarung über die Heimtierhaltung werden verbindlich folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

2. Heimtiergerechte Haltung

¹ Der Mieter hat stets bestrebt zu sein, den Bedürfnissen seiner Heimtiere in räumlicher, pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht zu werden und die Heimtierhaltung in allen Belangen möglichst tiergerecht zu gestalten. Es ist seine Pflicht, mit seinem Heimtier respektvoll und bewahrend umzugehen. Er ist sich seiner Verantwortung für das Wohlbefinden des Heimtiers voll bewusst.

3. Hausruhe

¹ Der Mieter verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Hausruhe durch sein Heimtier nach vernünftigem Ermessen nicht übermässig gestört wird.

4. Wohnhygiene

¹ Der Mieter verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Heimtierhaltung, der Wohnhygiene besondere Beachtung zu schenken. Falls das Heimtier das Mietobjekt oder die allgemeinen Räume wie Treppenhaus, Lift, Waschküche, Keller oder Tiefgarage usw. verunreinigt, beteiligt sich der Mieter direkt oder indirekt an der Reinigung. Belästigungen der Mitmieter durch übermässige Tierlaute, unzumutbaren Geruch, herumliegende Tierhaare oder -federn usw. sind zu vermeiden.

5. Verunreinigungen in der Umgebung

¹ Entstandene Verunreinigungen hat der Mieter generell jeweils unaufgefordert zu beseitigen.

² Hunde müssen zur Versäuberung an die dafür vorgesehenen öffentlichen Plätze geführt werden. Versäubert sich der Hund des Mieters auf dem das Gebäude umgebenden Grundstück, so hat der Hundehalter den Kot jeweils unverzüglich zu beseitigen.

³ Beobachtet der Mieter, dass seine Katze auf dem das Gebäude umgebenden Grundstück unverscharrten Kot hinterlässt, beseitigt er diesen unverzüglich.

6. Beaufsichtigung

¹ Der Hundehalter verpflichtet sich, seinen Hund innerhalb der Gesamtüberbauung und der dazugehörigen Grundstücke stets zu beaufsichtigen und ausnahmslos an der kurzen Leine (1m, bei Fuss) zu führen (incl. Gehwege Kleeweidhof). Der Hundehalter stellt sicher, dass sein Hund den

Garten und/oder die Wohnung nicht unbeaufsichtigt verlassen kann. Der Zutritt von Hunden zu den Wiesen, zum Spielplatz und zur Plattform im Park des Kleeweidhofes ist generell verboten.

7. Rücksichtnahme und Sicherheit der Mitmieter

¹ Der Mieter verpflichtet sich, bei der Haltung des Heimtiers auf die Mitmieter gebührend Rücksicht zu nehmen. Er ist dafür besorgt, dass seine Heimtierhaltung deren Sicherheit nicht gefährdet.

8. Haftung

¹ Der Mieter haftet für alle durch die Heimtierhaltung am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z. B. an Spannteppichen, Parkett, Tapeten, Türen usw.). Dem Mieter wird empfohlen, dafür eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich schriftlich zusichern zu lassen, dass sie derartige Schäden abdeckt. Fehlt diese Zusicherung, so kann der Vermieter die Kosten bei der Rückgabe des Mietobjektes mit dem Anteilscheinkapital verrechnen.

9. Unrechtsfolgen

¹ Bei berechtigten Beschwerden der Mitmieter sowie bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen diese Vereinbarung kann der Vermieter schriftlich verlangen, dass die lästigen Auswirkungen der Heimtierhaltung innert Wochenfrist beseitigt werden. Leistet der Mieter auch einer zweiten schriftlichen Mahnung keine Folge, so kann der Vermieter auf vertragsgemässe Benützung, Unterlassung des Missbrauches und Schadenersatz klagen.

² Aus wichtigen Gründen kann der Vermieter unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten durch eingeschriebenen Brief dem Mieter die Halteerlaubnis des bewilligten Tieres entziehen, und der Mieter hat innert dieser Frist sein Heimtier an einen neuen, geeigneten Platz ausserhalb des Mietobjektes zu bringen.

³ Der Vermieter kann überdies, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, im Sinne von Art. 257 f. und 266 g. OR ausserordentlich kündigen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Kündigung nach Art. 266 und 266 a. OR.

10. Übergangsbestimmungen

¹ Für neue und alle bereits in der BGK lebende Tiere, die gemäss Ziffer 1 Abs. 1 dieses Reglements bewilligungspflichtig sind, ist eine Halteerlaubnis einzuholen. Bereits vorhandene Katzen werden bis zum Ableben im Rahmen dieses Reglements im bisherigen Wohnobjekt toleriert. Sie sind jedoch ebenfalls zu kastrieren resp. zu sterilisieren.

11. Schlussbestimmungen

¹ Wenn sich ein Mieter bereit erklärt, die obigen Bedingungen und Auflagen dieses Reglements einzuhalten, so ist der Vermieter gehalten, ihm die Erlaubnis zur Haltung des Tieres auch zu erteilen. Die Beschaffung des Tieres darf jedoch erst erfolgen, wenn die Vereinbarung rechtsgültig unterzeichnet ist.

² Die Vereinbarung zum Reglement wird zweifach ausgefertigt. Sie gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Jede Änderung oder Ergänzung der darin getroffenen Vereinbarungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

³ Die Parteien bestätigen mit ihren Unterschriften, dass sie ein Exemplar der Vereinbarung erhalten haben und mit den darin getroffenen Bedingungen einverstanden sind. Die Vereinbarung über die Heimtierhaltung gilt erst, nachdem diese von beiden Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet worden ist.